



# Förderverein AlteFabrikFlaach

## **Art. 1. Name und Sitz**

Der Förderverein AlteFabrikFlaach ist ein gemeinnütziger neutraler Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Flaach.

## **Art. 2. Zweck und Ziele**

Der Förderverein setzt sich zum Ziel, in der Alten Fabrik Flaach ein aktives Kulturleben zu fördern und regelmässig kulturelle Veranstaltungen zu Organisieren. Er bietet Künstler und Kulturschaffenden die Möglichkeit, mit ihren Produktionen an die Öffentlichkeit zu treten. Die Veranstaltungen sollen einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Er koordiniert seine Aktivitäten mit der Kulturkommission Flaach.

## **Art. 3. Mitgliedschaft**

### **Art. 3.1. Mitglieder**

Natürliche und Juristische Personen können Mitglieder werden.

### **Art. 3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Austritt und Ausschluss entbinden bis zum Ablauf des aktuellen Rechnungsjahres nicht von der Leistung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein AlteFabrikFlaach. Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 3.3. Austritt**

Die schriftliche Austrittserklärung kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

### **Art. 3.4. Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Förderverein AlteFabrikFlaach erfolgt durch die Vereinsversammlung.

- a) Wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein AlteFabrikFlaach.
- b) Kann aus anderen wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

### **Art. 3.5. Finanzielle Mittel**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, durch Gönnerbeiträge und Spenden, durch Eintrittsgelder, Subventionen und Defizitbeiträge usw. die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Über ein regelmässiges Sponsoring entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, sowie weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder sind in der jeweiligen Tarifordnung festgelegt. Diese bildet einen integrierten Bestandteil dieser Statuten.

## **Art. 4. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

## **Art. 5. Vereinsversammlung**

### **Art. 5.1. Ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, üblicherweise im Sommer, auf Einladung des Vorstandes hin.

### **Art. 5.2. Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Zusätzliche Ausserordentliche Vereinsversammlung können zudem auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 5.3. Einladung**

Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin zuzustellen. Anträge von Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor dem angekündigten Termin schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

### **Art. 5.4. Stimmberechtigung**

- a) Stimmberechtigt sind ausschliesslich persönlich anwesende Vereinsmitglieder mit gleichem Stimmrecht.
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

### **Art. 5.5. Zuständigkeiten der Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung ist zuständig:

- a) Mutationen und Wahlen, des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin, sowie der Kontrollstelle. Für diesen Entscheid ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
- b) Überwachung von Vorstand und Kontrollstelle
- c) Ausschluss und Aufnahme von Neuen Vereinsmitgliedern
- d) Vorstellung des jährlichen Kulturprogramms
- e) Genehmigung der Jahresrechnung (Revisionsbericht) und der Tarifordnung
- f) Behandlung von Anträgen an die Vereinsversammlung
- g) Verschiedenes

## **Art. 6. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausschluss des Präsidenten / der Präsidentin.

## **Art. 7. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung einen Bericht darüber.

## **Art. 8. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins AlteFabrikFlaach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **Art. 9. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt werden kann. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung. Sie ist dazu nur Beschlussfähig wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Von diesen Vereinsmitgliedern müssen wiederum mindestens  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung sein.

Ein allfälliges verbleibendes Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

### **Art. 10. Statutenrevision**

Die Statuten können an der Vereinsversammlung einer Revision unterzogen werden. Anträge für eine Statutenrevision müssen den Vorstand 21 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Beschlossene Änderungen ergänzen die Statuten in Form von Nachträgen.

### **Art. 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Gründerversammlung des Fördervereins AlteFabrikFlaach in Kraft. Die bisherige Tarifordnung gilt so lange, bis sie vom Vorstand, beziehungsweise der Vereinsversammlung angepasst wurden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2001 genehmigt.

Förderverein AlteFabrikFlaach  
8416 Flaach

Der Präsident                      Der Aktuar

Simon Gisler                      Erich Ritzmann

## **TARIFORDNUNG**

### **Mitgliederbeiträge**

#### **Jahresbeitrag**

Vereinsmitglied Einzelpersonen SFr. 100.-  
Ehe-/Konkubinatspaare SFr. 150.-

#### **Gönnerbeitrag**

Jahresbeitrag SFr. 200.-  
Jahresbeitrag SFr. 500.-

#### **Sponsoring**

Sponsoring SFr. Unbegrenzt

#### **Eintrittsgelder**

Erwachsene SFr. 30.-  
Vereinsmitglied SFr. 20.-  
Kinder SFr. 15.-  
Familie SFr. 70.-  
Lehrlinge und Studenten SFr. 18.-  
Gönner SFr. 200.- SFr. 20.-  
Gönner SFr. 500.- SFr. Gratis

#### **Gültigkeit / Genehmigungsverfahren**

Diese Tarifordnung erlangt Ihre Gültigkeit nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und bildet einen integrierten Bestandteil der gültigen Statuten des Fördervereins AlteFabrikFlaach.

Diese Tarifordnung wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2011 genehmigt.